

## Kosteninformation

### **Welche Kosten fallen in einer Beratung bzw. Vertretung durch die Rechtsanwaltskanzlei Wolff.Willig für Sie an?**

Die Beratung und Vertretung durch die Rechtsanwaltskanzlei Wolff Willig ist gebührenpflichtig, auch die sogenannte Erstberatung. Die Kosten für die Erstberatung können hier nur als Richtwert angegeben werden. Sie sind von der Dauer und dem Umfang der Beratung abhängig und im Einzelfall zu verhandeln. Grundsätzlich ist aber von der sogenannten Erstberatungsgebühr mit 190 € netto auszugehen.

Wird die Rechtsanwaltskanzlei lediglich außergerichtlich für Sie tätig, kann eine Honorarvereinbarung mit der Kanzlei geschlossen werden, bei welcher der Umfang der Tätigkeit, die Komplexität der Rechtslage, die Bedeutung der Angelegenheit für Sie, aber auch Ihre finanzielle Situation eine Rolle spielen. Auch ist es zulässig, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren.

Wird eine Honorarvereinbarung nicht geschlossen, rechnet die Kanzlei nach den im RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) geregelten Gebührensätzen ab, die sich größtenteils nach dem Streitwert der Angelegenheit richten. Auch hier ist dem Rechtsanwalt ein Gebührenrahmen vorgegeben, so dass er je nach den oben genannten Kriterien von der sogenannten Mittelgebühr nach oben oder unten abweichen kann.

Bei der Prozessvertretung sind die Gebühren vorgegeben und richten sich grundsätzlich ebenfalls nach dem festzusetzenden Streitwert. Bei Zahlungsklagen entspricht der Streitwert der Höhe der Forderung. Im übrigen wird er vom Gericht festgesetzt. Als Auffangwert insbesondere bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist von einem Streitwert in Höhe von 5000,- € auszugehen. Bei Kündigungsschutzklagen richtet sich der Streitwert grds. nach dem dreifachen monatlichen Bruttogehalt.

Nachfolgend ein Beispiel für ein zivilrechtliches Verfahren erster Instanz vor dem Amtsgericht, in dem grds. eine Verfahrensgebühr entsteht und für den Fall der Terminswahrnehmung eine Terminsgebühr. Wird das Verfahren nicht durch Urteil, sondern durch einen Vergleich beendet, kommt eine Einigungsgebühr hinzu.

## Kosteninformation

### **Streitwert: 2.000,00 €**

Im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist der Honorarsatz 1,0 bei einem Streitwert von 2000,00 € mit 150,00 € angegeben. Es handelt sich dabei um feste Gebührensätze.

Daraus ergibt sich folgende Rechnung:

Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	1,3	195,00 €
Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG	1,2	180,00 €
Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG	1,0	150,00 €
Post- und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		103,55 €
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>648,55 €</b>

Dabei ist bei gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen, dass in der Regel diejenige Partei die Kosten zu tragen hat, die im Prozess unterliegt, das heißt sowohl die Gerichtskosten als auch die Rechtsanwaltskosten für beide Seiten, sofern beide Parteien auch anwaltlich vertreten sind (zwingend in Prozessen vor dem Landgericht oder höheren Gerichtsbarkeiten).

### **Achtung:**

In arbeitsgerichtlichen Verfahren gilt, dass es keine Kostenerstattung im Falle eines obsiegenden Urteils gibt, was bedeutet, dass jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen hat. Gerade deshalb empfiehlt sich bei Angelegenheiten im Arbeitsrecht der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung.

Auch im übrigen sind selbstverständlich Rechtsschutzversicherungen sinnvoll, um das Kostentragungsrisiko zu minimieren, weil nicht jeder Ausgang eines Prozesses sicher vorausgesagt werden kann.

Im Strafrecht treten die Rechtsschutzversicherer nur bedingt ein. Voraussetzung ist grds., daß die angezeigte bzw. angeklagte Tat auch fahrlässig begehbar ist und es nicht zu einer Verurteilung wegen einer Vorsatztat kommt. Besteht kein Versicherungsschutz sind die Gebühren grds. von Ihnen zu tragen, insbesondere auch für den Fall einer Erledigung bspw. Durch Einstellung im vorgerichtlichen Verfahren. Kommt es im Rahmen einer gerichtlichen Hauptverhandlung zu einem Freispruch trägt die Staatskasse die Kosten. Eine Kostenübernahme ist auch möglich, sofern die Voraussetzungen für eine Pflichtverteidigung vorliegen bzw. bei Nebenklagevertretungen für eine Beiordnung. Rechnet die Kanzlei Ihnen gegenüber ab, gibt es auch hier einen Gebührenrahmen, bei dem die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, die Bedeutung der Angelegenheit, aber vor allen Dingen auch der Umfang der Angelegenheit zu berücksichtigen ist.

## Kosteninformation

### Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Für einige kommt die Möglichkeit in Betracht, Beratungshilfe für eine Beratung oder Vertretung im außergerichtlichen Bereich zu beantragen bzw. Prozesskostenhilfe für die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren. Grundvoraussetzung ist die Bedürftigkeit. Diese ermittelt sich wie folgt:

Mandant X erzielt ein Nettoeinkommen von 1370 €, ist verheiratet und einem Kind zum Unterhalt verpflichtet. Die Ehefrau ist nicht berufstätig. Der Mandant hat keine Fahrtkosten zur Arbeit, weil er dort mit dem Fahrrad hinfährt. Die Familie erhält Kindergeld in Höhe von 154 €. Kaltmiete ist zu zahlen iHv 378 € zzl. einer Nebenkostenvorauszahlung iHv 96 €. Für das Auto der Familie ist eine Haftpflichtversicherung von monatlich 34 € zu zahlen.

Netto-Gehalt	1370 €
zzgl. anderer Einkünfte (Renten, Mieteinnahmen, Kindergeld)	+154 €
<b>Gesamt</b>	<b>=1524 €</b>
abzüglich gesetzlich vorgeschriebener Versicherungen (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) und Lebensversicherungen	-34 €
abzüglich notwendiger Auslagen zur Erzielung des Einkommens (z. B. Fahrtkosten)	keine
abzüglich Abschlag für Erwerbstätigkeit 173,00 €	-173 €
abzüglich Selbstbehalt 380 €	-380 €
abzüglich Selbstbehalt des Ehegatten 380,00 €, soweit dieser kein eigenes Einkommen hat oder abzüglich des tatsächlich gezahlten Unterhaltsbetrages	-380 €
abzüglich Freibetrag für Kinder 266,00 € pro Kind, soweit dieses kein eigenes Einkommen hat oder abzüglich des tatsächlich gezahlten Unterhaltsbetrages	-266 €
abzüglich Kosten für Unterkunft einschließlich Heizung und Nebenkosten	-378 € -96 €
abzüglich besonderer Belastungen (Ratenzahlungen etc.)	keine
<b>Einzusetzendes Einkommen</b>	<b>-183 €</b>

Damit ergibt sich in der Spalte einzusetzendes Einkommen ein negativer Betrag (-183 €), so daß Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt wird.

## Kosteninformation

### **Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe**

Aus den obigen Berechnungen ergibt sich das sogenannte einzusetzende Einkommen. Dieses darf nicht höher als 15,00 € betragen. Sofern dieser Betrag überstiegen wird, wird zwar Prozesskostenhilfe, allerdings mit Ratenzahlung bewilligt.

Wenn Arbeitslosengeld II bezogen wird, wird die Bedürftigkeit vermutet. Gesonderter Angaben bedarf es hierbei nicht.

Im übrigen darf Vermögen bis zu einem Betrag von 2.600,00 € vorhanden sein.

Zu beachten ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe allerdings, dass zwar die Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes auch im Falle des Unterliegens im Prozess getragen werden, jedoch die Prozesskostenhilfe nicht von der Verpflichtung entbindet, im Falle des Unterliegens die Kosten des Gegners zu tragen.

Wird ein PKH-Antrag gestellt und durch das Gericht, welches hierüber zu entscheiden hat, abgelehnt – sei aufgrund fehlender Bedürftigkeit, sei es aufgrund mangelnder Erfolgsaussicht – ist darauf hinzuweisen, daß die hiesigen Rechtsanwaltskosten für das PKH-Prüfungsverfahren von Ihnen zu tragen sind. Insbesondere übernehmen wir auch keine Vorab-Überprüfung hinsichtlich der Frage der Bedürftigkeit.

Wichtig ist auch, dass für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus einem obsiegenden Urteil ebenfalls Prozesskostenhilfe beantragt werden kann. Eine Beiordnung des Rechtsanwaltes erfolgt allerdings nur in Ausnahmesituationen.

Selbstverständlich können die vorstehenden Ausführungen nur einen kleinen Überblick im Hinblick auf die möglicherweise anfallenden Kosten geben. Die Darstellung hat insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In jedem Fall ist daher anzuraten, Kostenfragen zu Anfang des Mandates mit dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt zu klären.